



An den Grossen Rat

15.5065.02

P155065

Basel, 19. August 2015

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2015

## **Motion Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend „öffentlicher Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien“ – Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. April 2015 die nachstehende Motion Mirjam Ballmer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

Die Motion lautet wie folgt:

„Seit der Annahme der Geschlechterquote im Kanton Basel-Stadt am 9. Februar 2014 ist der Regierungsrat verpflichtet sicherzustellen, dass im Rahmen seiner Wahlbefugnis Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel in einem Gremium vertreten sind.

Wie ein Informationsanlass im Januar 2015 zeigte, ist das Interesse von Frauen an Sitzen in Verwaltungsräten von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen gross. Es besteht kein Zweifel, dass es genügend qualifizierte Frauen gibt, um die Minimalquote von einem Drittel zu erreichen. Es wurde jedoch moniert, dass Personen, welche noch kein Netzwerk in diesem Bereich haben aber fachlich qualifiziert sind, gar nicht erfahren, wenn ein solcher Sitz frei wird und sich deshalb auch nicht bewerben könnten. Eine öffentliche Ausschreibung der freierwerdenden Sitze ist nicht nur im Sinne der interessierten Frauen, sondern aller, die an einer solchen Aufgabe Interesse haben. Ein transparentes Bewerbungsverfahren muss sicherstellen, dass bei Neubesetzungen alle die gleichen Chancen haben.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb, im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) zu regeln, dass die zu besetzenden Sitze öffentlich ausgeschrieben werden und ein transparentes Bewerbungsverfahren durchgeführt wird.

Mirjam Ballmer, Raoul I. Furlano, David Jenny, Brigitta Gerber, Sarah Wyss, Martina Bernasconi, Katja Christ, Daniel Goepfert, Salome Hofer, Helen Schai-Zigerlig, Andrea Knellwolf, Nora Bertschi, Joël Thüring, Sibel Arslan, Alexander Gröflin, Kerstin Wenk, Oswald Inglin“

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

### **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmen Folgendes:

- <sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) zu regeln, dass die zu besetzenden Sitze in Strategie- und Aufsichtsgremien von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen öffentlich ausgeschrieben werden und ein transparentes Bewerbungsverfahren durchgeführt wird.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Anzufügen ist jedoch, dass eine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung von zu besetzenden Sitzen nur zulässig ist, wenn die Befugnis zur Wahl der jeweiligen Mitglieder der Strategie- und Aufsichtsgremien ganz oder teilweise einem öffentlichen Organ des Kantons Basel-Stadt zusteht. Wo Sitze in Strategie- und Aufsichtsgremien von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen durch den Bund, andere Kantone, Gemeinden, privatwirtschaftliche Unternehmen oder Dritte besetzt werden, ist die Schaffung einer Ausschreibungspflicht nicht zulässig, da so rechtswidrig in die Kompetenz von Bund und Kantonen, die Gemeinde- und Privatautonomie sowie die Wirtschaftsfreiheit eingegriffen würde. Nicht umsetzbar ist eine Ausschreibungspflicht ferner dort, wo Personen von Amtes wegen in Strategie- und Aufsichtsgremien Einsitz nehmen (vgl. Ratschlag Nr. 13.0427.01 «zu einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau vom 26. Juni 1996 (EG GIG)).

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Zum Inhalt der Motion**

Betreffend die öffentliche Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen des Kantons Basel-Stadt bestehen weder gesetzliche Bestimmungen, noch Vorgaben in den Public Corporate Governance Richtlinien des Kantons. Freiwerdende Sitze in Strategie- und Aufsichtsgremien werden in der Regel nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Ausnahme war die Neubesetzung eines Sitzes im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt im Mai 2015.

Die Motion Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend „öffentlicher Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien“ fordert, dass im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) die öffentliche Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen zu regeln ist. Dies betrifft jene Sitze, die die öffentlichen Organe, d.h. der Regierungsrat und der Grosse Rat, im Rahmen ihrer Wahlbefugnis bestellen.

### **2.1 Grundsätzliche Bejahung der öffentlichen Ausschreibung**

Der Regierungsrat erachtet die öffentliche Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen grundsätzlich als sinnvoll. Diverse Gründe sprechen dafür: Die Förderung von weiblichen Kandidaturen und damit die Umsetzung der Geschlechterquote (§§ 24 und 25 EG GIG), generell die Erweiterung des Feldes an Kandidierenden sowie das Öffentlichkeitsprinzip (im Sinne einer aktiven Informationstätigkeit). Allerdings versteht der Regierungsrat die öffentliche Ausschreibung lediglich als *ein* mögliches Auswahlverfahren unter mehreren zur Besetzung von freiwerdenden Sitzen. Die zusätzliche Nutzung von weiteren Instrumenten wie die persönliche Kontaktaufnahme in beruflichen Netzwerken oder die Vermittlung durch ein Executive Search Unternehmen wird weiterhin als sinnvoll erachtet.

## 2.2 Möglichkeit für Ausnahmen

Die rechtliche Prüfung der Motion hat gezeigt, dass bei einer Besetzung der Sitze durch andere Gebietskörperschaften (Bund, andere Kantone, Gemeinden, privatwirtschaftliche Unternehmen oder Dritte) oder bei einer Delegation von Amtes wegen (ex lege) eine Ausschreibungspflicht nicht umsetzbar ist.

Zudem ist bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten je nach zuständigem Fachdepartement und staatsnahe Betrieb eine unterschiedliche Handhabung angezeigt. So hat es sich bei einzelnen Sitzen bewährt, den Sitz bewusst mit einer Person aus der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt oder aus einer staatsnahen Institution zu besetzen. In diesen Fällen ist die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung schwer bzw. nicht umsetzbar oder zu einschränkend. Es erscheint deshalb sinnvoll, anstelle einer strikten Ausschreibungspflicht eine Formulierung in der Art von „sind in der Regel auszuschreiben“ vorzusehen (analog zu §7 des Personalgesetzes). Damit wird die öffentliche Ausschreibung zur Vorgabe und zum Regelfall gemacht; wo es sinnvoll erscheint, kann von diesem Grundsatz aber abgewichen werden.

## 2.3 Regelungsort des Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung

Die Motionärin fordert eine Verankerung der Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung im EG GIG. Die Handlungsempfehlungen für die Steuerung, Leitung und Überwachung von kantonalen Beteiligungen sind aber in den Public Corporate Governance Richtlinien des Kantons Basel-Stadt festgehalten. Inhaltlich besteht damit auch die Möglichkeit, die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung dort aufzunehmen. Der Regierungsrat wird prüfen, an welchem Regelungsort die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung verankert werden soll.

## 2.4 Schlussfolgerungen

Der Regierungsrat befürwortet im Grundsatz eine öffentliche Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen im Kanton Basel-Stadt. Dies ermöglicht es, den Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten zu erweitern. Die folgenden beiden Aspekte des Vorstosses sind aber noch vertieft zu prüfen: die Möglichkeit von Ausnahmen und der Regelungsort der Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung.

## 3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend „öffentlicher Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin